



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 • 70029 Stuttgart

Stuttgart 09.10.2024
Durchwahl +49 (711) 126-0
E-Mail poststelle@um.bwl.de
Aktenzeichen

Datenschutzerklärung um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz – auf Wunsch auch in Papierform

Förderung Ihrer Machbarkeitsstudie „Nachhaltiges Bauen – ReUse vom Altbau zum Neubau“

Ihr Antrag vom 28.08.2024

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P; Stand 28.07.2022)
- Antrag vom 28.08.2024 einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplans
- Vordruck Rechtsbehelfsverzicht
- Vordruck Mittelanforderung
- Vordruck Zwischennachweis/Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen für die Machbarkeitsstudie „Nachhaltiges Bauen – ReUse vom Altbau zum Neubau“ eine Förderung zusagen zu können. Für Ihr Vorhaben wünsche ich Ihnen viel Erfolg. Es ergeht an Sie folgender

Zuwendungsbescheid

Kernerplatz 9 · 70182 Stuttgart (VVS: Staatsgalerie) · Hauptstätter Str. 67 · 70178 Stuttgart (VVS: Österreichischer Platz)

Telefon 0711 126-0 · Telefax 0711 126-2881 · poststelle@um.bwl.de

um.baden-wuerttemberg.de - www.service-bw.de - DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Datenschutzerklärung: um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz - auf Wunsch auch in Papierform



1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg bewilligt Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 28.08.2024, unter Zugrundelegung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P; Stand 28.07.2022) für die oben genannte Maßnahme eine Zuwendung im Rahmen der Projektförderung nach den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO; Stand 23.03.2022) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen (VV-LHO; Stand 28.07.2022) in Höhe von

145.300,00 Euro.

2. Die Landesmittel sind sparsam und wirtschaftlich einzusetzen. Die Zuwendung ist zweckgebunden und nur entsprechend des o.g. Antrages vom 28.08.2024 zu verwenden.
3. Der Bewilligungszeitraum beginnt sofort und endet am 28.09.2025.
4. Die Finanzierung erfolgt aus Landesmitteln, die der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat. Die Mittel sind im Staatshaushaltsplan der Jahre 2023/2024 in Kapitel 1006 Titel 686 84 veranschlagt.

Davon werden bereitgestellt

im Jahr 2024 bis zu 72.650,00 Euro,

im Jahr 2025 bis zu 72.650,00 Euro.

Die Mittel für das Jahr 2024 sind bis zum 30.11.2024 und die Mittel für das Jahr 2025 sind spätestens bis zum 30.11.2025 abzurufen.

5. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe des unter Tz. 1 genannten Betrages gemäß der VV zu § 44 LHO in Form eines Zuschusses gewährt.
6. Der o.g. Antrag mit Kosten- und Finanzierungsplan vom 28.08.2024 ist Teil dieses Zuwendungsbescheids. Die zuwendungsfähigen Ausgaben werden festgelegt auf 145.300,00 Euro brutto. Die einzelnen Ausgabeansätze der Kostenaufstellung sind gegenseitig deckungsfähig. Der Zuwendungsempfänger ist gem. § 15 UStG nicht vorsteuerabzugsberechtigt.

Machbarkeitsstudie	Kosten in 2024	Beantragte Fördermittel
Kreisbau Waiblingen	35.000 €	17.500 €
Concular	75.000 €	37.500 €
Werner Sobek	74.000 €	37.000 €
UTA-Architekten	71.400 €	35.700 €
Feeß	35.200 €	17.600 €
Summe (brutto)	290.600,00 €	145.300,00 €

Änderungen gegenüber dem Kosten- und Finanzierungsplan sind dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg unverzüglich mitzuteilen. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

7. Eine Auszahlung kann nur auf schriftliche Anforderung erfolgen. Hierzu sind entsprechende Mittelanforderungen, Zwischen- sowie Verwendungsnachweise dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg vorzulegen.

Hinweise und Nebenbestimmungen:

1. Die ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides.
2. Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für zuwendungsfähige Ausgaben benötigt wird.
3. Der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Übrigen wird auf die Vorgaben der AN-Best-P verwiesen.
4. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von den Bestimmungen der ANBest-P spätestens drei Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks bzw. spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vorzulegen.
5. Die Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) und die Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides sowie die Erstattung und Verzinsung des Erstattungsbetrags richten sich nach den maßgeblichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG). Im Übrigen wird auf die Vorgaben der AN-Best-P verwiesen.

6. Es obliegt dem Zuwendungsempfänger etwaige steuerliche Folgen (zum Beispiel hinsichtlich der Ertrag- und Umsatzsteuer) der Zuwendung in eigener Zuständigkeit zu prüfen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft keine steuerrechtlichen Auskünfte erteilen darf.
7. Die mit diesem Bescheid gewährte Zuwendung ist eine Subvention im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB). Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils von Bedeutung sind, gelten als subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB. Solche Tatsachen sind insbesondere die Angaben, die gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg in dem o.g. Antrag bzw. in Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem o.g. Antrag früher oder später eingereicht wurden sowie die Angaben, die aufgrund des Bewilligungsbescheids zu machen sind.
8. Es gelten ferner gemäß § 1 des Landessubventionsgesetzes vom 1. März 1977 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 42) die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I. S. 2034 und S. 2037).
9. Weiter wird auf die nach § 3 des Subventionsgesetzes über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht bestehenden Mitteilungsverpflichtungen hingewiesen. Hiernach hat der Subventionsnehmer dem Subventionsgeber unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.
10. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat bei der Mittelverwendung sicherzustellen, dass keine Personen oder Organisationen gefördert werden, von denen der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger bekannt ist oder bei denen offensichtlich ist, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandeln; insbesondere dürfen in einem solchen Fall derartige Personen oder Organisationen nicht mit der Durchführung eines Projekts beziehungsweise der inhaltlichen Mit-

wirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden. Die Zusammenarbeit zum Zweck der Extremismusprävention ist hiermit ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

11. Die Zuwendung kann nicht vor Bestandskraft dieses Bescheides (Ablauf der Rechtsbehelfsfrist) ausbezahlt werden. Durch Abgabe einer Rechtsbehelfsverzichtserklärung auf dem beigefügten Formular kann die Bestandskraft vorzeitig herbeigeführt und damit die Auszahlung beschleunigt werden.
12. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, die der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger verbunden sind (zum Beispiel Personal oder Kunden der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers) sind die Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob anonymisierte bzw. zusammengefasste Angaben ausreichen, und ob vorgelegte Unterlagen mit personenbezogenen Daten nach aktenkundig gemachter Prüfung zurückgegeben werden können.
13. Ein detaillierter Abschlussbericht ist dem Umweltministerium in digitaler Form mit der letzten Mittelanforderung vorzulegen.
14. Die Projektergebnisse sind in einer gesonderten Veröffentlichung spätestens drei Monate nach Projektabschluss der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
15. Bei Vorträgen oder Veröffentlichungen zum Vorhaben ist auf die Förderung durch das Umweltministerium hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sibylle Hepting-Hug
Ministerialdirigentin